

# Allgemeine Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

## § 1 Allgemeines

Veranstalter ist RMHT Eventkonzept, 48531 Nordhorn, eventl. mit Kooperationspartnern

Teilnahmezulassung, Standflächenmiete, Zahlungsbedingungen, Rücktritt und Absage

## § 2 Zulassung

Für Gewerbetreibende ist eine gültige Gewerbeerlaubnis die Zulassungsvoraussetzung.

Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Bestätigung auf dem Anmeldeformular, wodurch der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen ist. Über die Zulassung der Aussteller, des Ausstellungsgutes und über die Lage der beantragten Fläche entscheidet die Messeleitung.

Die Reihenfolge der Anmeldung ist lediglich für die Zulassung maßgebend, nicht für eine Platzzuweisung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährleistet werden.

Gemäß § 70b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma und Anschrift anzubringen sowie bei Verkauf auch der Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisordnung (§ 1 u. 3) nachzukommen.

Der Verkauf jeglicher Art von Waren sowie Dienstleistungen ist dem Veranstalter vor Beginn schriftlich anzuzeigen und bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren oder Dienstleistungen.

Gebrauchte Waren, Ware, die durch Ansehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb beeinträchtigen können und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen, werden nicht zugelassen.

## § 3 Zahlungsbedingungen

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich quadratisch bzw. rechteckig und ohne Berücksichtigung von Säulen, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet.

Die Rechnung wird dem Aussteller ca. 4 Wochen vor Messebeginn übersandt. Die Rechnung wird mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig. Erfolgt keine Zahlung binnen zwei Wochen nach Zugang, liegt Zahlungsverzug vor (§§ 286, 288 BGB).

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die Messeleitung berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung aus dem Vertrag ist dem Aussteller mitzuteilen. Im Übrigen bemessen sich die Folgen wie § 6 Rücktritt.

Zusätzlich zum Rechnungsbetrag der Standflächenmiete wird eine Kaution in Höhe von 50 Euro pro Stand erhoben. Die Kaution wird dem Aussteller nach Abschluss der Messe rückerstattet, wenn der einwandfreie Zustand nach erfolgtem Standabbau durch die Messeleitung abgenommen und schriftlich bestätigt wurde.

## § 4 Standflächenmiete und darin enthaltene Leistungen

Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

Die Standflächenmiete umfasst neben der Bereitstellung der Standfläche folgende Leistungen:

-siehe die jeweilige Anmeldung

### § 4a Rabatte

Für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird, kann die Teilnahmegebühr reduziert werden.

## § 6 Rücktritt

Die Rücktrittserklärung eines Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen.

Ein Rücktritt eines Ausstellers von der Teilnahme an der Messe bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn ist mit Zustimmung des Messeveranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 15 % der in Rechnung gestellten Standflächenmiete fällig. Bei Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn wird eine Rücktrittsgebühr von 50% der in Rechnung gestellten Standflächenmiete fällig.

Beim Rücktritt innerhalb einer Woche vor Ausstellungsbeginn, oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist eine Rückerstattung geleisteter Standflächenmiete ausgeschlossen. Im Übrigen ist die volle Standflächenmiete zu entrichten.

Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als diese Bearbeitungsgebühr, hat er den entsprechend geminderten Satz zu leisten.

## § 7 Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht von ihm zu vertreten sind und eine planmäßige Messedurchführung unmöglich machen, die Messe abzusagen oder zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen.

Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden.

Bei einer Absage der Messe durch den Veranstalter wegen zu geringer Beteiligung werden dem Aussteller bereits gezahlte Standflächenmiete und Kautionen in voller Höhe erstattet.

Für Kosten, die dem Aussteller bei der Vorbereitung und / oder in Zusammenhang mit der Ausstellung entstanden sind, wird durch den Veranstalter keine Haftung übernommen.

## Messedurchführung, Aufbau und Abbau von Messeständen

### § 8 Termine und Öffnungszeiten

Termine und Öffnungszeiten können den Anmeldeunterlagen entnommen werden.

Anmeldeschluss ist 4 Wochen vor Messebeginn. Später eingehende Anmeldungen können nur im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen berücksichtigt werden.

Aufbauzeiten: Werden vom Veranstalter mitgeteilt.  
Abbauzeiten: Nach Veranstaltungsende.

Die vom Veranstalter festgelegten Auf- und Abbauzeiten sind strikt einzuhalten.

Der Aufbau muss am Messetag 0,5 Std. vor Messebeginn abgeschlossen sein.

### § 9 Standeinweisung, -übernahme und -rückgabe / Haftung

Die Begleichung der Rechnung für die Standflächenmiete ist vom Aussteller vor Einweisung und Standaufbau zu belegen. Die Gewerbeerlaubnis ist auf Verlangen vorzulegen.

Die Standeinweisung erfolgt durch die Messeleitung am Tage des Aufbaus vor Ort.

Eine protokollierte Übergabe des Standes an den Aussteller erfolgt nicht. Etwaige Schäden an Boden, Wänden oder Ausstattungsgegenständen sind dem Veranstalter vor dem Beginn des Aufbaus am Aufbauort zur schriftlichen Fixierung anzuzeigen. Erfolgt dies nicht und wird mit dem Aufbau begonnen, gilt der Stand als in einwandfreiem Zustand übernommen.

Am Abbautag wird der einwandfreie Zustand von Boden, Wänden oder Ausstattungsgegenständen nach erfolgtem Standabbau durch die Messeleitung abgenommen und bestätigt. Für Schäden, die am Boden (Standfläche plus 1/2 Fläche der angrenzenden Gänge), an den Wänden oder Ausstattungsgegenständen entstanden sind, haftet der Aussteller.

### § 9a Standbesetzung

Die Messe-Stände müssen jederzeit von mindestens einer Person besetzt sein. Mit dem Abbau des Messe-Standes darf erst nach offizielltem Ende der Messe begonnen werden. Sollte früher damit begonnen werden, ist ein Strafgeld in Höhe von 150,- € zzgl. MwSt. zu zahlen. Außerdem behält sich der Veranstalter weitere rechtliche Schritte vor.

### § 10 Transport und Aufbewahrung von Messgütern

Der Transport von Standmaterialien und Ausstellungsgütern zum Messeort und zurück erfolgt in eigener Verantwortung des Ausstellers.

Beim Befahren des Messegeländes ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.

Hebezeuge und Anschlagmittel für die Be- und Entladung sind vom Aussteller selbst und auf eigene Rechnung zu organisieren.

Durch die Messeleitung werden keine Messgüter angenommen oder beaufsichtigt.

### § 11 Technische Bedingungen und Einschränkungen

Der Veranstalter strebt eine offene, transparente Messesituation an. Trennwände zur Abgrenzung zum Nachbarstand sind deshalb grundsätzlich nicht erwünscht. Sie dürfen in einer Höhe ab 1,20 m nicht mehr als 50 % des Durchblicks zu den Nachbarständen verwehren. Zuwiderhandlungen können vom Veranstalter untersagt werden.

Die zulässige Standhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

Das Anbohren des Fußbodens bzw. der Wände ist untersagt. Sollte ein Aussteller trotzdem an Fußboden und Wänden Schaden verursachen, wird er von der Messeleitung zum Schadenersatz verpflichtet. Der Aussteller haftet darüber hinaus für alle von ihm verursachten materiellen und immateriellen Schäden in jedem Falle selbst.

Bei Bau und Gestaltung des Messestandes ist nur unbrennbares oder flammensicheres imprägniertes Material nach DIN 4102 zu verwenden. Das Befestigen der Messestände im Hallenboden ist untersagt.

Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase u. dgl. verursachen oder auf sonstige Art den ordnungsgemäßen Ablauf der Messe beeinträchtigen.

Der Aussteller sorgt für eine ordnungsgemäße Anbringung seines Namens und der Anschrift am Messestand, sowie für die ordnungsgemäße Auspreisung der angebotenen Waren und Dienstleistungen inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### § 12 Abgabe von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken auf dem Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gastronomie ist ausschließlich der Hallengastronomie vorbehalten. Der Verkauf, wie auch die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandlungen haftet in keinem Falle der Veranstalter, sondern der Aussteller selbst.

#### Gewährleistung der Sicherheit

##### § 13 Sicherheitshinweise

Stützpfiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standbau nicht belastet werden. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern usw. an Stützpfilern und Bindern von Dachkonstruktionen ist verboten. Werbung, Firmenbezeichnung, usw. sind am Messestand anzubringen. Ein Befestigen von Werbematerial etc. an den Hallenwänden ist verboten.

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie Beauftragte der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben.

Ausstellern, auf deren Ausstellungsstand mehrere sperrige Ausstellungsgegenstände mit einer Flächeninanspruchnahme von größer als 6 m<sup>2</sup> je Ausstellungsgegenstand zur Aufstellung gebracht werden und in Spitzenzeiten aus dem gleichzeitigen Begutachten und Ausprobieren dieser Ausstellungsgegenstände durch mehrere Personen Gefährdungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Besuchern, Gästen oder Personal dem Veranstalter aus früheren Messeveranstaltungen bekannt geworden sind, kann dieser vorsorglich eine zusätzliche Teilstandfläche kostenfrei zuweisen.

##### § 14 Zu- und Ausgänge, Gänge

Alle Zu- und Ausgänge sowie Gänge müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Sitzgruppen dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.

##### § 15 Offenes Feuer und Gas

Die Verwendung von Gas sowie offenes Feuer sind in den Hallen verboten, im Freigelände bedarf es der Genehmigung der Messeleitung.

Das Füllen von Luftballons mittels Gasflaschen in den Ausstellungshallen ist verboten und darf ausschließlich an den von den Ordnern zugewiesenen Plätzen im Außengelände erfolgen. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Aussteller selbst einzuholen und dem Veranstalter vorab nachzuweisen.

##### § 15a Rauchverbot

Das Rauchen ist während der Auf- und Abbaueiten sowie während der Messebetriebes im gesamten Ausstellungsbereich untersagt. Raucher suchen bitte die ausgewiesenen Raucherbereiche auf. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von 1.000,- € geahndet werden.

##### § 16 Feuerlöscher

Bei Aufstellungserfordernis eines Feuerlöschers auf dem Messestand besteht Duldungspflicht. Der Standinhaber haftet für den Feuerlöscher. Die auf dem Messestand und in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher müssen unter allen Umständen frei zugänglich gehalten werden.

##### § 17 Bewachung - Reinigung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Die Reinigung des Geländes und der Hallengänge erfolgt durch den Veranstalter. Die Standreinigung obliegt dem Standinhaber. Die Standfläche ist nach Abbau besenrein zu übergeben.

#### Medienbereitstellung und Verwendung akustischer Technik/ Effekte

##### § 18 Wasseranschlüsse – Abwasser

Die Bereitstellung von Trinkwasser kann nicht garantiert werden. Wasseranschlüsse sind in den Ausstellungshallen möglich.

Wasseranschlüsse im Außenbereich können nur bei durchgehender Frostfreiheit gewährleistet werden. Die Zuführung zu den Ständen und deren Intakthaltung obliegt dem Aussteller in eigenem Auftrag und auf eigene Rechnung nach Zustimmung der Messeleitung. Leitungen sind ohne Beeinträchtigung der Aussteller sowie der Besucher zu verlegen. Für Schäden, die aus einer Wassernutzung entstehen, haftet der Aussteller.

Der Veranstalter haftet nicht für durch ihn nicht zu vertretende Unterbrechung und Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Für durch den Veranstalter leicht fahrlässig verursachte Unterbrechung der Stromversorgung haftet der Veranstalter nicht.

##### § 19 Beleuchtung und Stromabnahme

Die Hallenbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Für jeweils 8 - 10 Stände wird auf Wunsch und eine Stromverteilung für Wechselstrom von 230 Volt bereitgestellt. Die Lagerung des Stromverteilers auf Standflächen ist zu dulden und ist zugänglich zu halten. Die Zuführung zum Stand ab Verteiler mittels Verlängerung obliegt dem Aussteller. Verlängerungsleitungen sind so anzubringen, dass diese nicht sichtbar sind und andere Aussteller/Besucher nicht beeinträchtigen oder gefährden.

##### § 20 Lautsprecheranlagen und Sonderveranstaltungen

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonträgern, Lichtbild-, Film-, Video- und Fernsehgeräten bedarf der Genehmigung durch die Messeleitung. Der Einsatz von Bild- und Tonträgern jeglicher Art ist vom Standinhaber der GEMA anzuzeigen. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Aussteller. Ausstellungsartikel mit akustischen Effekten sind genehmigungspflichtig. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen und Übertragungen vor.

#### Weitere Bestimmungen

##### § 21 Versicherung

Der Veranstalter versichert die Messe gegen Sach-, Vermögens- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Entstandene Schäden sind dem Veranstalter sofort und unverzüglich vom Aussteller anzuzeigen. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter keine Haftung gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut. Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Aussteller, die von dieser Empfehlung abweichend den gebotenen Versicherungsschutz nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber dem Veranstalter den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, wie sie durch die Versicherung des Veranstalters nach Satz 1 gedeckt wären.

Das Bestehen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung des Ausstellers, die eine Teilnahme an Messen und Ausstellungen inkludiert, wird vom Veranstalter verlangt. Ein entsprechender Beleg ist dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.

##### § 22 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerberechtlichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu beachten und einzuhalten.

##### § 23 Bewerbung der Veranstaltung

Der Veranstalter beteiligt sich auch bei der Veröffentlichung der Gesundheitstage und bewirbt die Veranstaltung auf vielfältiger Art.

##### § 24 Hausrecht – Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthaltes auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Messeleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Ausstellungsbestimmungen, diese Allgemeine Teilnahme- und Ausstellerbedingungen oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechtes, berechtigen den Veranstalter sowie die Messeleitung zur entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers ohne Haftung für Schäden.

##### § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nordhorn. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 8 Tage nach Beendigung der Messe schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als erloschen.

Nordhorn, 08.10.2013

RMHT Eventkonzept  
Ralf Rosowski  
Eventmanagement  
Federgrasweg 17  
48531 Nordhorn  
Tel.: +49-5921-330138  
Fax.: +49-5921-330140  
Mobil: +49-171/49 02 736  
e-mail: rmht@ewetel.net  
www.rmht.de

Das Verwenden dieser AGB durch andere Unternehmen ist nicht zulässig und wird im Falle der Kopie zur Anzeige gebracht.  
RMHT, 48531 Nordhorn